

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Staatsrecht I und II

(Frühjahrssemester 2015)

Examinator/in Prof. Dr. Martina Caroni / Prof. Dr. Sebastian Heselhaus

Datum/Zeit der Prüfung 09.06.2015 / 09-11 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **5 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **100 Punkte plus 10 Sonderpunkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: BV, BGG. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – in **ganzen Sätzen zu begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

1. Allgemeine Staatslehre

Erklären Sie die Begriffe „Monismus“ und „Dualismus“. Welchem Konzept folgt die Schweiz? Inwiefern lässt sich dies der BV entnehmen? Betrachten Sie Art. 95 BGG und argumentieren Sie, ob sich daraus ein Widerspruch zum Schweizerischen System ergibt. (5P)

2. Schweizerische Verfassungsentwicklung

a) Die Bundesverfassung von 1874 weist im Vergleich zur BV 1848 einige Neuerungen auf. Nennen Sie deren drei. (3P)

b) In der Zeit zwischen 1874 und 1999 wurde die BV rund 150-mal teilrevidiert. Nennen Sie drei wichtige Teilrevisionen. (3P)

3. Kurzfragen zum Staatsorganisationsrecht

a) Der Ingress des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 hat folgenden Wortlaut:

„Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 57 Absatz 2 der Bundesverfassung sowie auf die Zuständigkeit des Bundes zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. März 1994,

beschliesst:“

i) Nach welchen Prinzipien erfolgt das System der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Allgemeinen? Nennen Sie die einschlägigen Artikel der BV und erklären Sie diese kurz. (7P)

ii) Was sind ausdrückliche und stillschweigende Kompetenzen des Bundes? Wie lassen sich stillschweigende Kompetenzen weiter unterteilen? Um welche Art von Kompetenzen handelt es sich im Ingress des BWIS? (7P)

iii) Beurteilen Sie, ob Art. 57 Abs. 2 BV für sich alleine betrachtet eine genügende Kompetenz zum Erlass eines Gesetzes darstellt (Gesetzgebungskompetenz). (6P)

b) Der Kantonsrat des Kantons X bewilligte dem Kantonsspital die Anschaffung eines neuen Röntgengeräts für 3,5 Mio. Franken. Dieser Beschluss wurde nicht dem Referendum unterstellt mit der Begründung, es handle sich um eine gebundene Ausgabe.

B. findet diese Anschaffung unnötig und verlangt mittels Stimmrechtsbeschwerde, der Ausgabenbeschluss sei dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

§ 24 der Verfassung des Kantons X hat folgenden Wortlaut:

Den Stimmberechtigten sind auf Verlangen zur Abstimmung vorzulegen:

- a. Gesetze, ✕
- b. Beschlüsse des Kantonsrates, mit denen nicht gebundene Ausgaben für Vorhaben im Gesamtbetrag von 3 bis 25 Millionen Franken bewilligt werden; bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse auszugehen; ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend, (...).

§ 10 des (fiktiven) Finanzhaushaltsgesetzes (FinG) des Kantons X umschreibt gebundene Ausgaben wie folgt:

Als gebundene Ausgaben gelten:

- a) Ausgaben, die durch einen Rechtssatz grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben sind;
- b) Ausgaben, die zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind.

Nach dem kantonalen Gesundheitsgesetz (GhG) unterliegt das Kantonsspital einem medizinischen Leistungsprogramm. Neben der medizinischen Grundversorgung wird verlangt, dass es eine stationäre röntgenmedizinische Abteilung zu führen hat.

Wurde der Ausgabenbeschluss zu Recht nicht dem Referendum unterstellt? Nehmen Sie in Ihrer Argumentation Bezug auf die abgedruckten Erlasse. (7P)

4. Kurzfragen zu den Grundrechten

a) i) Definieren Sie den Begriff „öffentliches Interesse“ in abstrakter Weise. Welche öffentlichen Interessen lassen sich unterscheiden? (3P)

ii) In BGE 126 II 425 E. 5 a) bb) hat sich das Bundesgericht folgendermassen zu einem öffentlichen Interesse geäußert:

„Die im vorliegenden Zusammenhang zu beurteilende Zulassungsbeschränkung dient dem Schutz des Landes vor Überfremdung (...). (...) Diese Interessen sind (...) legitim.“

Beurteilen Sie, ob dies ein öffentliches Interesse darstellt. (3P)

b) Der Hauseigentümer H. stellt fest, dass der berühmt-berüchtigte Sprayer Hanksy seine Hausfassade mit dem auf der nächsten Seite abgebildeten Graffiti „verschönert“ hat.

Kurz darauf wird Hanksy von der Polizei geschnappt und von einem Strafgericht wegen mehrfacher Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB schuldig gesprochen.

Hanksy fühlt sich als Strassenkünstler in seinen Grundrechten verletzt. Insbesondere beruft er sich auf die Kunstfreiheit nach Art. 21 BV und auf die Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 16 Abs. 2 BV.

Welches der dargelegten Grundrechte ist einschlägig? Begründen Sie ihre Antwort kurz. Legen Sie in abstrakter Weise den sachlichen Schutzbereich dieses Grundrechts dar und begründen Sie kurz, ob das Graffiti in den Schutzbereich fällt. (6P)



5. Fall: „Für menschenwürdigen Fussball“

A. lebt in der Gemeinde Y. im Kanton Z. Nach der Lektüre mehrerer kritischer Zeitungsartikel über die Fussball-Weltmeisterschaft 2022 in Katar ist A. über die offenbar vorherrschenden Arbeitsbedingungen in Katar empört.

Um seinem Anliegen Gehör zu verschaffen, will A. in der Gemeinde Y. ein Plakat aufhängen, das auf die umstrittenen Arbeitsbedingungen aufmerksam macht.

Der Wortlaut des Plakats lautet folgendermassen:

„Für menschenwürdigen Fussball, gegen die Sklaverei-WM in Katar– Wir fordern die Schweizerische Eidgenossenschaft dazu auf, sämtliche diplomatische Beziehungen zu Katar abubrechen und die Schweizer Botschaft abzuziehen!“

A. möchte, dass das Plakat auf der im XBB-Bahnhof vorhandenen Plakatfläche ausgehängt wird, da dieser stark frequentiert ist und somit viele Menschen erreicht werden können. A. reicht am 10.03.2015 das Gesuch zum Aufhängen des Plakates bei der XBB, einer privatrechtlichen AG, ein.

Mit Verfügung vom 20.03.2015 weist die XBB das Gesuch von A. mit der Begründung ab, gemäss dem Gesetz über die X-Bundesbahnen (XBBG) sei ein XBB-Bahnhof hinsichtlich des Aufhängens eines Plakates nicht öffentlicher Grund. Darüber hinaus lehnt die XBB mit Verweis auf Art. 12 Abs. 2 lit. c der Benutzungsverordnung von Bahnhöfen der X-Bundesbahnen (XBB-Benutzungsverordnung) das Gesuch ab.

A. ist damit nicht einverstanden. Er ist der Meinung, dass die betreffende Plakatfläche doch zum öffentlichen Grund zähle, weil die XBB dort funktional öffentliche Aufgaben erfülle. Seine Grundrechte würden daher die Nutzung erlauben. Am 27.05.2015 gelangt er mit seinem Anliegen an das Bundesverwaltungsgericht, welches auf die Beschwerde auf Bewilligung des Gesuchs eintritt, diese materiell aber abweist.

Bundesgesetz über die XBB-Bahnen (XBBG)

Art. 3

¹ Die XBB erbringen als **Kernaufgabe Dienstleistungen** im öffentlichen Verkehr, namentlich in der Bereitstellung der Infrastruktur, im Personenfernverkehr, im regionalen Personenverkehr und im Güterverkehr sowie in den damit zusammenhängenden Bereichen.

² Unter den Begriff „Infrastruktur“ fallen insbesondere die Stations- und Bahnhofgebäude mit Diensträumen, Warteräumen, Schalterhallen und Publikumsanlagen (Aushänge und Ähnliches).

³ Hinsichtlich Art. 3 Abs. 1 nehmen die X-Bundesbahnen XBB **hoheitliche Aufgaben** wahr.

XBB-Benutzungsverordnung

Art. 12

¹ Der **Plakatinhalt** ist mit dem **Gesuch** vor dem Aushang den X-Bundesbahnen XBB vorzulegen.

² Unzulässig sind Plakate,

- a) die Personen aufgrund ihrer Herkunft, Rasse, ihres Geschlecht usw. diskriminieren
- b) die in irgendeiner Weise auf Alkohol- oder Tabakprodukte hinweisen oder deren Namen oder Signet zeigen
- c) die aussenpolitisch brisant sind.

a) A. erhebt Beschwerde an das Bundesgericht. Prüfen Sie im Rahmen eines Gutachtens, ob das Bundesgericht am heutigen Tag auf die Beschwerde von A. eintreten wird. Bearbeiterhinweis: Prüfen Sie in jedem Fall alle Punkte. (18P)

b) Prüfen Sie im Rahmen eines Gutachtens die Beschwerde von A. in materieller Hinsicht. Bearbeiterhinweis: Prüfen Sie in jedem Fall das einschlägige Grundrecht umfassend (alle Tatbestandselemente). (32P)